

## Übersicht für den Übungs-, Trainings-, und Wettkampfbetrieb

Bitte beachten Sie die generellen Hinweise unter den tabellarischen Übersichten. Diese Hinweise sind ebenfalls bindend und gültig.

### Generelle Übersicht der Inzidenzstufen

	Inzidenzstufe 1 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von höchstens 10 erreicht.
	Inzidenzstufe 2 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 10 und höchstens 35 erreicht.
	Inzidenzstufe 3 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 35 und höchstens 50 erreicht.
	Inzidenzstufe 4 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 50 erreicht.

#### Hinweis:

1. Sämtliche Öffnungsstufen treten erst mit **Bekanntmachung** des zuständigen Land- bzw. Stadtkreises in Kraft, sobald ein für eine Inzidenzstufe maßgeblicher Wert der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten wurde. Die Inzidenzstufen gelten jeweils am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung.
2. Die Dokumentationspflicht für den Trainings-, Übungs-, und Wettkampfbetrieb besteht weiterhin.
3. Zur Gruppe der Spitzen- oder Profisport treibenden Personen zählen:
  - a. Sportler:innen, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient;
  - b. selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportler:innen in Vollzeittätigkeit;
  - c. Sportler:innen mit Bundeskader- oder mit Landeskaderstatus;
  - d. Mannschaften länderübergreifender Ligen im Erwachsenenbereich;
  - e. Spieler:innen der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten länderübergreifenden Liga startberechtigt sind;
  - f. professionelle Tänzer:innen.

Regelung bei einer Inzidenz bis 10 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner	
Inzidenzstufe 1	
<b>Verschärfung</b>	<b>Überschreitung des Inzidenzwertes von 10 bei fünf aufeinanderfolgenden Tagen</b>
<b>Lockerung</b>	<b>Keine</b>
Sport- und Übungsbetrieb Innenbereich (im Saal)	Sport- und Übungsbetrieb im Außenbereich (im Freien)
<b>Testpflicht und Nachweispflicht: Keine</b>	<b>Testpflicht und Nachweispflicht: Keine</b>
<p>Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen ist für den Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet. Dies gilt für den organisierten Vereinssport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.</p> <p>Der Profi-, Spitzen-, Freizeit- und Amateursport ist ohne Beschränkungen zulässig.</p> <p>In Räumlichkeiten besteht abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.</p> <p>Jegliche Ausführungsformen im Bereich „Tanz“ (Solo-, und Paarausführung) sind zulässig.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.</p>	<p>Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen für den Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet. Dies gilt für den organisierten Vereinssport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.</p> <p>Der Profi-, Spitzen-, Freizeit- und Amateursport ist ohne Beschränkungen zulässig.</p> <p>Auf weitläufigen Außenanlagen dürfen gleichzeitig mehrere Gruppen den Sport ausüben. Eine Durchmischung von Gruppen ist nicht gestattet.</p> <p>Jegliche Ausführungsformen im Bereich „Tanz“ (Solo-, und Paarausführung) sind zulässig.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.</p>

Inzidenzstufe 1	
Sport- und Wettkampfveranstaltungen im Innenbereich (im Saal)	Sport- und Wettkampfveranstaltungen im Außenbereich (im Freien)
<b>Vorgaben:</b>	<b>Vorgaben:</b>
Maximal mit bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume oder mit bis zu 30 Prozent der zugelassenen Kapazität der Veranstaltungsräume  Keine Beschränkung der Anzahl der Sportler:innen	Maximal mit bis zu 1.500 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien oder mit bis zu 30 Prozent der zugelassenen Kapazität der Veranstaltungsstätte im Freien  Keine Beschränkung der Anzahl der Sportler:innen
Testpflicht und Nachweispflicht: Keine	Testpflicht und Nachweispflicht: Keine
Oder mit bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität der Veranstaltungsräume	Oder mit bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität der Veranstaltungsstätte im Freien
Testpflicht und Nachweispflicht: Ja, es gelten die drei G	Testpflicht und Nachweispflicht: Ja, es gelten die drei G

#### Generelle Hinweise:

1. Bei der Bemessung der **Höchstzahl** der zugelassenen Sportler:innen und der Zuschauer:innen bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainer:innen, Betreuer:innen, Wertungsrichter:innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.
2. Zwischen den Zuschauer:innen muss ein **Mindestabstand** von 1,5 Metern eingehalten werden; dies gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen.
3. Bei einer Überschreitung von 300 und Zuschauer:innen besteht auch im Freien die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske**.
4. Wer eine Trainings-, Übungs-, oder Wettkampfveranstaltung abhält, hat ein **Hygienekonzept** zu erstellen und eine **Datenverarbeitung** durchzuführen.

Regelung bei einer Inzidenz von 10 bis 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner		
Inzidenzstufe 2		
<b>Verschärfung</b>	<b>Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 bei fünf aufeinanderfolgenden Tagen</b>	
<b>Lockerung</b>	<b>Überschreitung des Inzidenzwertes von 10 bei fünf aufeinanderfolgenden Tagen</b>	
Sport- und Übungsbetrieb Innenbereich (im Saal)	Sport- und Übungsbetrieb im Außenbereich (im Freien)	
<b>Testpflicht und Nachweispflicht: Keine</b>	<b>Testpflicht und Nachweispflicht:</b>	<b>Keine</b>
<p>Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen ist für den Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet. Dies gilt für den organisierten Vereinssport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.</p> <p>Der Profi-, Spitzen-, Freizeit- und Amateursport ist ohne Beschränkungen zulässig.</p> <p>In Räumlichkeiten besteht abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.</p> <p>Jegliche Ausführungsformen im Bereich „Tanz“ (Solo-, und Paarausführung) sind zulässig.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.</p>	<p>Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen für den Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet. Dies gilt für den organisierten Vereinssport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.</p> <p>Der Profi-, Spitzen-, Freizeit- und Amateursport ist ohne Beschränkungen zulässig.</p> <p>Auf weitläufigen Außenanlagen dürfen gleichzeitig mehrere Gruppen den Sport ausüben. Eine Durchmischung von Gruppen ist nicht gestattet.</p> <p>Jegliche Ausführungsformen im Bereich „Tanz“ (Solo-, und Paarausführung) sind zulässig.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.</p>	

Inzidenzstufe 2	
Sport- und Wettkampfveranstaltungen im Innenbereich (im Saal)	Sport- und Wettkampfveranstaltungen im Außenbereich (im Freien)
<b>Vorgaben:</b>	<b>Vorgaben:</b>
Maximal mit bis zu 250 Zuschauer:innen innerhalb geschlossener Räume oder mit bis zu 20 Prozent der zugelassenen Kapazität der Veranstaltungsräume  Keine Beschränkung der Anzahl der Sportler:innen	Maximal mit bis zu 750 Zuschauer:innen im Freien oder mit bis zu 20 Prozent der zugelassenen Kapazität der Veranstaltungsstätte im Freien  Keine Beschränkung der Anzahl der Sportler:innen
Testpflicht und Nachweispflicht: Keine	Testpflicht und Nachweispflicht: Keine
Mit bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität der Veranstaltungsräume	Mit bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität der Veranstaltungsstätte im Freien
Testpflicht und Nachweispflicht: Ja, es gelten die drei G	Testpflicht und Nachweispflicht: Ja, es gelten die drei G

#### Generelle Hinweise:

1. Bei der Bemessung der **Höchstzahl** der zugelassenen Sportler:innen und der Zuschauer:innen bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainer:innen, Betreuer:innen, Wertungsrichter:innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.
2. Zwischen den Zuschauer:innen muss ein **Mindestabstand** von 1,5 Metern eingehalten werden; dies gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen.
3. Bei einer Überschreitung von 200 und Zuschauer:innen besteht auch im Freien die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske**.
4. Wer eine Trainings-, Übungs-, oder Wettkampfveranstaltung abhält, hat ein **Hygienekonzept** zu erstellen und eine **Datenverarbeitung** durchzuführen.

Regelung bei einer Inzidenz von über 35 – 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner	
Inzidenzstufe 3	
<b>Verschärfung</b>	<b>Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 bei fünf aufeinanderfolgenden Tagen</b>
<b>Lockerung</b>	<b>Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 bei fünf aufeinanderfolgenden Tagen</b>
Sport- und Übungsbetrieb im Innenbereich (im Saal)	Sport- und Übungsbetrieb im Außenbereich (im Freien)
<b>Testpflicht und Nachweispflicht: Ja, es gelten die drei G</b>	<b>Testpflicht und Nachweispflicht: Ja, es gelten die drei G</b>
<p>Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen ist für den Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet. Dies gilt für den organisierten Vereinssport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.</p> <p>Der Profi-, Spitzen-, Freizeit- und Amateursport ist ohne Beschränkungen zulässig.</p> <p>Jegliche Ausführungsformen im Bereich „Tanz“ (Solo-, und Paarausführung) sind zulässig.</p> <p>In Räumlichkeiten besteht abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.</p>	<p>Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen ist für den Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet. Dies gilt für den organisierten Vereinssport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.</p> <p>Der Profi-, Spitzen-, Freizeit- und Amateursport ist ohne Beschränkungen zulässig.</p> <p>Auf weitläufigen Außenanlagen dürfen gleichzeitig mehrere Gruppen den Sport ausüben. Eine Durchmischung von Gruppen ist nicht gestattet.</p> <p>Jegliche Ausführungsformen im Bereich „Tanz“ (Solo-, und Paarausführung) sind zulässig.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.</p>

Inzidenzstufe 3	
Sport- und Wettkampfveranstaltungen im Innenbereich (im Saal)	Sport- und Wettkampfveranstaltungen im Außenbereich (im Freien)
<b>Vorgaben:</b>	<b>Vorgaben:</b>
Maximal mit bis zu 200 Zuschauer:innen innerhalb geschlossener Veranstaltungsräume  Keine Beschränkung der Anzahl der Sportler:innen	Maximal mit bis zu 500 Zuschauer:innen auf Veranstaltungsstätten im Freien  Keine Beschränkung der Anzahl der Sportler:innen
Testpflicht und Nachweispflicht: <b>Ja, es gelten die drei G</b>	Testpflicht und Nachweispflicht: <b>Ja, es gelten die drei G</b>

#### Generelle Hinweise:

1. Die Vereine sind zur **Überprüfung** der Nachweise (getestet, genesen oder geimpft) verpflichtet. Testpflicht besteht für Personen mit dem 6. Geburtstag.
2. Für **Schüler:innen** ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend.
3. Für **Sportler:innen** ohne Nachweis nach Nr. 2 sind folgende Testungen gültig, wenn die Tests nicht älter als 24 Stunden ist und sie:
  - vor Ort unter Aufsicht der Veranstalter:in durchgeführt werden,
  - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
  - von einem Leistungserbringer (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
4. **Trainer:innen**, die täglich unterrichten (sieben Tage die Woche) benötigen keine tägliche Testung. Die Testung muss zweimal in einer Kalenderwoche erfolgen. Die Testung zählt analog zu den Bestimmungen für die Testung bei den Kindern (60 Stunden).
5. Bei der Bemessung der **Höchstzahl** der zugelassenen Sportler:innen und der Zuschauer:innen bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainer:innen, Betreuer:innen, Wertungsrichter:innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.
6. Zwischen den Zuschauer:innen muss ein **Mindestabstand** von 1,5 Metern eingehalten werden; dies gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen.
7. Wer eine Trainings-, Übungs-, oder Wettkampfveranstaltung abhält, hat ein **Hygienekonzept** zu erstellen und eine **Datenverarbeitung** durchzuführen.

Regelung bei einer Inzidenz von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner	
Inzidenzstufe 4	
<b>Verschärfung</b>	<b>Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 bei fünf aufeinanderfolgenden Tagen</b>
<b>Lockerung</b>	<b>Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 bei fünf aufeinanderfolgenden Tagen</b>
Sport- und Übungsbetrieb Innenbereich (im Saal)	Sport- und Übungsbetrieb im Außenbereich (im Freien)
<b>Testpflicht und Nachweispflicht: Ja, es gelten die drei G</b>	<b>Testpflicht und Nachweispflicht: Ja, es gelten die drei G</b>
<p>Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen ist für den Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet. Dies gilt für den organisierten Vereinssport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.</p> <p>Der Profi-, Spitzen-, Freizeit- und Amateursport ist ohne Beschränkungen zulässig.</p> <p>Der Freizeit- und Amateursport ist mit bis zu 14 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig.</p> <p>In Räumlichkeiten besteht abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.</p> <p>Jegliche Ausführungsformen im Bereich „Tanz“ (Solo-, und Paarausführung) sind zulässig.</p>	<p>Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen ist für den Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet. Dies gilt für den organisierten Vereinssport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.</p> <p>Der Profi-, Spitzen-, Freizeit- und Amateursport ist ohne Beschränkungen zulässig.</p> <p>Freizeit- und Amateursport ist mit bis zu 25 Personen im Freien zulässig.</p> <p>Jegliche Ausführungsformen im Bereich „Tanz“ (Solo-, und Paarausführung) sind zulässig.</p> <p>Bei der Bemessung der zulässigen Personenzahl für den Trainings- und Übungsbetrieb zählt bei Sportangeboten, die für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bestimmt sind, eine Begleitperson nicht bei der Berechnung der zulässigen Personenanzahl mit hinzu.</p>



<p>Bei der Bemessung der zulässigen Personenzahl für den Trainings- und Übungsbetrieb zählt bei Sportangeboten, die für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bestimmt sind, eine Begleitperson nicht bei der Berechnung der zulässigen Personenanzahl mit hinzu.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.</p>	<p>Auf weitläufigen Außenanlagen dürfen gleichzeitig mehrere Gruppen den Sport ausüben. Eine Durchmischung von Gruppen ist nicht gestattet.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.</p>
--	--

Inzidenzstufe 4	
Sport- und Wettkampfveranstaltungen im Innenbereich (im Saal)	Sport- und Wettkampfveranstaltungen im Außenbereich (im Freien)
<b>Vorgaben:</b>	<b>Vorgaben:</b>
<b>Maximal mit bis zu 100 Zuschauer:innen und mit maximal 14 Sportler:innen innerhalb geschlossener Veranstaltungsräume</b>	<b>Maximal mit bis zu 250 Zuschauer:innen und mit maximal 100 Sportler:innen auf Veranstaltungsstätten im Freien</b>
<b>Testpflicht und Nachweispflicht: Ja, es gelten die drei G</b>	<b>Testpflicht und Nachweispflicht: Ja, es gelten die drei G</b>

#### Generelle Hinweise:

1. Die Vereine sind zur **Überprüfung** der Nachweise (getestet, genesen oder geimpft) verpflichtet. Testpflicht besteht für Personen mit dem 6. Geburtstag.
2. Für **Schüler:innen** ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend.
3. Für **Sportler:innen** ohne Nachweis nach Nr. 2 sind folgende Testungen gültig, wenn die Tests nicht älter als 24 Stunden ist und sie:
  - vor Ort unter Aufsicht der Veranstalter:in durchgeführt werden,
  - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
  - von einem Leistungserbringer (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
4. **Trainer:innen**, die täglich unterrichten (sieben Tage die Woche) benötigen keine tägliche Testung. Die Testung muss zweimal in einer Kalenderwoche erfolgen. Die Testung zählt analog zu den Bestimmungen für die Testung bei den Kindern (60 Stunden).

5. Bei der Bemessung der **Höchstzahl** der zugelassenen Sportler:innen und der Zuschauer:innen bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainer:innen, Betreuer:innen, Wertungsrichter:innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.
6. Zwischen den Zuschauer:innen muss ein **Mindestabstand** von 1,5 Metern eingehalten werden; dies gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen.
7. Wer eine Trainings-, Übungs-, oder Wettkampfveranstaltung abhält, hat ein **Hygienekonzept** zu erstellen und eine **Datenverarbeitung** durchzuführen.

### **Generelle Ausnahme Unabhängig von den Inzidenzstufen**

Die Nutzung von Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb sowie Spitzen- oder Profisport ist allgemein unabhängig von den Inzidenzstufen zulässig.